



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Miltenberg
Postfach 15 60
63885 Miltenberg

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung +49 (6021) 5861-220	Datum
18.08.2023 RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.04/1- 2023/1	2.2-4532.5-MIL145- 24510/2023	Dina Geis	05.09.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
sieben Windkraftanlagen / WP Breuberg VRG 2-118 (Typ: Vestas V 162; Nabenhöhe:
169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Leistung: je 6,2 MW) durch die juwi GmbH;
Beteiligung im Rahmes von § 10 Abs 5. BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

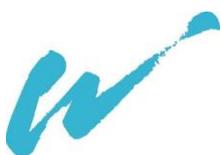
das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Antragsteller

JUWI GmbH
Energie-Alee 1
55286 Wörrstadt

2. Vorhaben

Die JUWI GmbH beabsichtigt im Odenwaldkreis die Errichtung des Windparks
„Breuberg“ auf einer Waldfläche östlich der Gemeinde Breuberg und südwestlich der



bayerischen Gemeinde Obernburg am Main. Der geplante Windpark umfasst die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) sowie den damit verbundenen teilweisen (Aus-)Bau der entsprechenden Zufahrten und die Verlegung der notwendigen Kabeltrasse zur Anbindung an das Stromnetz bei Wörth am Main. Die entsprechenden Anlagen sollen im Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie Nr. 2-118 nahe der hessischen Landesgrenze zu Bayern realisiert werden. Die genaue Positionierung der geplanten Anlagen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung, auch Fragen der Standsicherheit, des Unfall- und Arbeitsschutzes u. Ä. wurden nicht geprüft.

Lage im Wasserschutzgebiet:

Drei der insgesamt sieben Windenergieanlagen (WAE 01, WEA 02 und WEA 03) kommen im festgesetzten Wasserschutzgebiet der Stadt Obernburg a. Main zu liegen. Das Wasserschutzgebiet für die Brunnen der Stadt Obernburg a. Main, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, ist sowohl auf bayerischen, als auch auf hessischen Gemarkungen festgesetzt. Die geplanten WEA liegen in der Zone III des hessischen Teils des Wasserschutzgebietes.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gibt aufgrund der örtlichen Zuständigkeit keine Stellungnahme zur Lage des Windparks im festgesetzten Wasserschutzgebiet für den hessischen Teil des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Stadt Obernburg am Main ab. Hier wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt – Dezernat IV/DA 41.1 – Grundwasser verwiesen.

Der bayerische Teil des mit Verordnung vom 14.07.2006 und 20.07.2012 des Landratsamtes Miltenberg festgesetzten Wasserschutzgebietes ist lediglich mit Erd- und Tiefbauarbeiten für die externe Kabeltrasse betroffen. Die externe Kabeltrasse beginnt am Standort WEA 5 und führt über die Landesgrenze in östlicher Richtung des geplanten Windparks nach Wörth am Main, wo die Netzanbindung an das überörtliche Stromnetz erfolgt. Die Kabeltrasse wird in Bestandswegen verlegt. In ihrem Verlauf kommt die Trasse im Bereich der Fl.-Nr. 3467 der Gemarkung Eisenbach, Gemeinde Obernburg a. Main in der weiteren Schutzzone (Zone III) des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Liegen.

Die Verlegung der Kabeltrasse erfolgt in offener Bauweise im Bereich eines bestehenden Weges. Geplant ist eine Mindestabdeckung des Kabels von 0,80 m. Demnach befindet sich

die Grabensohle bei ca. 1,00 – 1,20 m unter Gelände, die erforderliche Grabenbreite beträgt ca. 0,60 m. Der Aushub soll während der Bauphase seitlich des Grabens entlang der Bestandswege zwischengelagert und nach Verlegung des Kabels wieder zu Verfüllung verwendet werden. Rodungen von Gehölzen wurden im Rahmen der Planung vermieden und sind nicht notwendig.

Gemäß festgesetzter Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 14.07.2006 ist das Verlegen oder erneuern von Leitungen in der weiteren Schutzzone (Zone III) zulässig (Vgl. § 3 Ziffer 1.3). Entsprechend bedarf es hier keiner Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung.

Mit dem geplanten Vorgehen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Oberflächengewässer:

Die Verlegung der externen Kabeltrasse kreuzt in Ihrem Verlauf ca. 3 km vom Windpark entfernt den Rainchestalgraben auf bayerischer Gemarkung. Hier ist eine Spülbohrung vorgesehen.

Der Rainchestalgraben ist ein Gewässer III. Ordnung ohne Anlagengenehmigungspflicht. Die Stadt Obernburg als Ausbau- und Unterhaltungspflichtige des Rainchestalgrabens ist zu der geplanten Gewässerkreuzung zu hören. Bei den Arbeiten sind Verunreinigungen des Gewässers durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Sofern eine Unterquerung des Gewässers geplant ist, empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg analog zu Gewässerkreuzungen an staatlichen Gewässern einen Mindestabstand von der Gewässersohle zur Schutzrohroberkante von mindestens 1,5 m einzuhalten. Dieser Abstand sollte auch im Vorland in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante (landseitig) beidseitig an den Gewässern eingehalten werden.

Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Obernburg a. Main:

Die Stadt Obernburg a. Main betreibt zur öffentlicher Trinkwasserversorgung insgesamt drei Brunnen (Brunnen 1 – 3) in einem Gewinnungsgebiet. Die Brunnen erschließen Grundwasser des Unteren Buntsandstein. Die drei Brunnen sind die einzige Wasserbezugsmöglichkeit der Stadt Obernburg a. Main zur Versorgung des Stadtgebiets und des Ortsteils Eisenbach mit Trinkwasser. Nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg besteht kein Verbund mit anderen Wasserversorgern und entsprechend keine Möglichkeit der Ersatzwasserversorgung im Bedarfsfall.

In der hydrogeologischen Stellungnahme zur Ermittlung der Grundwassergefährdung durch den Bau und Betrieb des Windparks Breuberg des Ingenieurbüros GWW GmbH vom

14.08.2023 wird das Niveau des Grundwasserspiegels im Bereich der geplanten WEA-Standorte bei +118,5 m NHN bis + 173 m NHN erwartet. Hieraus ergeben sich Grundwasserflurabstände von ca. 138,5 m (WEA 01), ca. 156,5 m (WEA 02) und ca. 186,00 m (WEA 03).

Den Deckschichten im Bereich der geplanten WEA 01 – WEA 03 wird in o.g. hydrogeologischen Stellungnahme im ungestörten Zustand eine hohe bis sehr hohe Gesamtschutzfunktion der Deckschichten zugesprochen. Die Fundamente der einzelnen WEA reichen nur bis in den oberflächennächsten Deckschichtenbereich hinein. Somit kommt es zu keiner wesentlichen Verminderung der grundwasserüberlagernden Deckschicht. Während der Bauphase, also im gestörten Zustand, werden demnach weiterhin hohe Gesamtschutzfunktionen der Deckschichten erwartet. In Folge dessen kann grundsätzlich von einer geringen Empfindlichkeit des Grundwassers im Planungsgebiet ausgegangen werden.

Durch die sehr lange zu erwartenden Fließzeiten im Grundwasserleiter des Unteren Buntsandsteins, sowie die zuvor beschriebenen hohen bis sehr hohen Grundwasserschutzfunktionen der Deckschichten, können qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Gutachters der vorliegenden hydrogeologischen Stellungnahme ist kein zusätzliches Grundwassermonitoring an den Brunnen der Stadt Obernburg a. Main erforderlich, da bereits kontinuierliche Trübungsmessungen und eine Desinfektion durch Chloridzugabe bzw. durch UV-Anlage stattfinden.

Im gesamtheitlichen Fazit der vorliegenden hydrogeologischen Stellungnahme der GWW GmbH wird aus hydrogeologischer Sicht nicht davon ausgegangen, dass es durch den Bau und Betrieb des Windparks Breuberg mit den WEA 01 – WEA 07 an den geplanten Standorten einschließlich des hierfür erforderlichen Wegebbaus sowie des internen und externen Leitungsbaus zu einer absehbaren Beeinflussung oder gar zu einer relevanten Beeinträchtigung des genutzten Grundwassers und damit des Trinkwassers in dem betroffenen Wassergewinnungsgebiet Obernburg kommen wird.

Dies setzt allerdings voraus, dass zum einen die aus gutachterlicher Sicht empfohlenen, mit den Behörden noch abzustimmenden Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg kann der vorliegenden hydrogeologischen Stellungnahme gefolgt und zugestimmt werden.

Die vorgeschlagenen Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ausdrücklich begrüßt.

Zum Schutz des Grundwassers sind bei der geplanten Maßnahme folgende Punkte zu beachten:

1. Die bei der Baudurchführung beteiligten Firmen und Personen sind bereits im Zuge der Ausschreibung und Vergabe darauf hinzuweisen, dass Arbeiten in einem Wasserschutzgebiet stattfinden, und dass die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung und dieses Auflagenkataloges zu beachten sind.
2. Der Beginn und das Ende der Maßnahme und die für die Baustelle verantwortlichen Personen sind dem Landratsamt Miltenberg, dem Wasserversorger und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mitzuteilen.
3. Mögliche Erdingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
4. Es dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Baustoffe bzw. Hilfsmittel verwendet werden.
5. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzusehen.
6. Baumaschinen, Geräte oder Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen Zustand sein, so dass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind und eventuelle Leckagen sofort erkannt und abgestellt werden können. Sie sind arbeitstäglich auf eventuelle Verluste zu überprüfen. Baumaschinen mit Undichtigkeiten sind aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen.
7. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nicht innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes gewartet, gereinigt, abgeschmiert und betankt werden. Während der arbeitsfreien Zeiten sind sie außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets abzustellen. Die Fahrzeuge und Maschinen sind vor dem Abstellen auf Leckagen und Tropfverluste zu überprüfen.
8. Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im festgesetzten Wasserschutzgebiet gelagert werden.
9. Für die Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind ausschließlich solche Geräte

und Werkzeuge einzusetzen, die zuvor nicht im Bereich von kontaminierten Standorten verwendet wurden. In jedem Fall müssen die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge, auch wenn sie vorher nicht an kontaminierten Standorten eingesetzt waren, vor Einsatz so gereinigt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen (z.B. Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen) sind.

10. Sollte der Einbau von Fremdmaterial nötig sein, so muss dies im Wasserschutzgebiet mit BK0-Material erfolgen. Ein BK0-Nachweis ist vor dem Einbau vorzulegen. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist in Wasserschutzgebieten grundsätzlich nicht gestattet.
11. An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen.
12. Durch Leckagen verunreinigtes Erdreich - auch in geringem Umfang - ist unverzüglich aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Für Geräte und Maschinen, die an der Baustelle benötigt werden, sind flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Anzahl vorzuhalten und zu verwenden.
13. Jeder Vorfall, der einen Einfluss auf das Grundwasser bewirken kann, ist unmittelbar dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt zu melden. Gleichzeitig sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bittet nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens um Übersendung des Genehmigungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D. Geis